

Akademisches Krankenhaus für die Universität Ulm

## Bezirkskrankenhaus Günzburg

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

### Informationen für Angehörige

in Kooperation mit



universität  
**uulm**



# Vorwort



Prof. Dr.  
Manuela Dudeck  
Ärztliche Direktorin  
der Klinik für  
Forensische  
Psychiatrie und  
Psychotherapie  
am BKH Günzburg

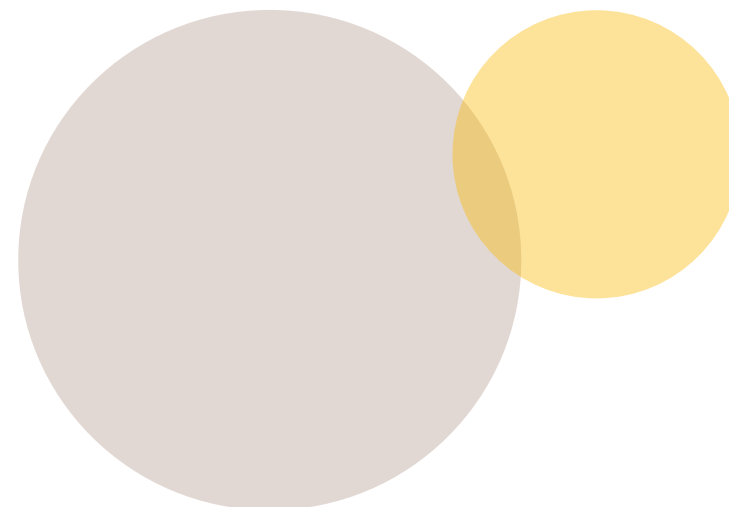
Liebe Angehörige,

der erste Besuch eines Angehörigen im Maßregelvollzug ist immer ein schwieriger Schritt. Es beginnt mit der nicht einladenden Sicherheitszentrale, in der man seinen Personalausweis vorzeigen und abgeben muss. Ist das getan, durchschreitet man die erste Schleuse mit einem Sicherheitsmitarbeiter und wird in einen zumeist ungastlichen Besucherraum geführt. Je nach Unterbringungsgrundlage kann es auch sein, dass eine Kamera aufgeschaltet ist, um den Besuch zu überwachen. Dort wartet man dann, bis der Angehörige von einem Pflegenden gebracht wird. Oft haben sich beide lange nicht gesehen und die Atmosphäre lädt nicht zu einer herzlichen Begrüßung ein. Am Ende des Besuches stellen sich für einen Angehörigen noch mehr Fragen als zuvor. Damit Sie sich dennoch ein wenig auf den ersten Besuch vorbereiten können, haben wir eine kleine Informationsbroschüre zusammengestellt, die Ihnen helfen soll, sich besser vorzubereiten.

Zudem lernen Sie durch die Informationsbroschüre die Aufgaben eines Maßregelvollzugs kennen. Zum einen sollen die Untergebrachten eine effiziente Behandlung bis hin zur Gesundheit bekommen. Zum anderen muss die Klinik die Allgemeinbevölkerung vor weiteren Straftaten der Untergebrachten schützen und diese sichern. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Untergebrachten und deren Angehörigen gelingt die Lösung beider Hauptaufgaben am besten.

# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Vorwort .....                             | 2  |
| Maßregelvollzug – was bedeutet das? ..... | 4  |
| Lockerungsstufen .....                    | 6  |
| Besuche .....                             | 7  |
| Telefonate .....                          | 12 |
| Regelung Briefe und Pakete .....          | 13 |
| Schweigepflicht .....                     | 14 |
| Kontakt zur Station .....                 | 15 |
| Forensische Nachsorge .....               | 16 |
| Wie komme ich zur Klinik .....            | 17 |



# Maßregelvollzug – was bedeutet das?

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind Rechtsfolgen einer rechtswidrigen Tat. Anders als Strafen setzen Maßregeln keine Schuld voraus. Das Gericht kann sie daher auch anordnen, wenn die Person das Unrecht der Tat nicht einsehen konnte oder nicht nach der Einsicht handeln konnte.

Maßregeln der Besserung und Sicherung können neben oder anstatt einer Strafe angeordnet werden. Es gibt verschiedene Maßnahmen zur Besserung und Sicherung. Wenn man über den Maßregelvollzug spricht, bezieht man sich jedoch nur auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB).

## § 63 StGB – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) eine rechtswidrige Tat begeht und außerdem infolge des Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

## § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Das Gericht kann eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn jemand aufgrund einer Sucht eine rechtswidrige Tat begangen hat. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Person weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und es muss erwartet werden können, dass die Person von ihrer Sucht geheilt werden kann.

## § 126a StPO – Einstweilige Unterbringung

Das Gericht kann gemäß § 126a der Strafprozessordnung (StPO) bereits vor Abschluss der Hauptverhandlung eine einstweilige Unterbringung anstelle der Untersuchungshaft anordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass wahrscheinlich eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und im Urteil eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird. Außerdem muss die öffentliche Sicherheit eine einstweilige Unterbringung erfordern. Es müssen weitere erhebliche rechtswidrige Taten erwartet werden und die Person muss deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein.

### Ziele des Maßregelvollzugs:

- Heilung oder Besserung psychisch kranker Personen sowie die Suchtbehandlung von alkohol- oder drogenabhängigen Personen
- Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten
- Die untergebrachten Personen werden auf ein künftig straffreies Leben vorbereitet und in ihrer familiären, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung gefördert.



[https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs\\_intranet/produktgruppe\\_x/flyer\\_angehorigeforensikbayern\\_barrierefrei.pdf](https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs_intranet/produktgruppe_x/flyer_angehorigeforensikbayern_barrierefrei.pdf)

## Lockerungsstufen

Im Verlauf der Unterbringung und nach erfolgreicher Behandlung können wir mehr Freiheiten gewähren. Die Lockerungen erfolgen in verschiedenen Stufen:

| Lockerungsstufe |   | Erklärung   |
|-----------------|---|---|
| 0               | Ohne Lockerungsstufe  | Aufenthalt nur im gesicherten Bereich der Klinik  |
| A               | Begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs          | Verlassen des gesicherten Bereichs des Klinikgebäudes für eine bestimmte Zeit in Begleitung von Beschäftigten |
|                 | Begleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung   | Verlassen des Klinikgeländes für eine bestimmte Zeit in Begleitung von Beschäftigten                          |
| B               | Unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs        | Verlassen des gesicherten Bereichs des Klinikgebäudes für eine Zeit ohne Aufsicht von Beschäftigten           |
| C               | Unbegleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung | Verlassen des Klinikgeländes für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Beschäftigten                          |
|                 | Unbegleitete Außenbeschäftigung                                 | Regelmäßige Beschäftigung außerhalb des Klinikgeländes ohne Aufsicht von Beschäftigten                        |
| D               | Beurlaubung   | Keine Rückkehr in die Klinik über Nacht, maximal zwei Wochen am Stück   |
|                 | Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens                         | Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren Zeitraum  |

## Besuche

Sie können Ihre Angehörigen gern in unserer Klinik besuchen. Vereinbaren Sie hierfür telefonisch einen Termin. Bevor der Besuch stattfinden kann, muss das Personal ihn jedoch genehmigen. Planen Sie Ihre Besuche daher einige Tage im Voraus. Besuche über eine Trennscheibe sind in der Regel während der unten genannten Zeiten möglich. Um Ihren Angehörigen in einem Besucherzimmer ohne Trennscheibe oder auf dem Gelände zu besuchen, müssen Sie zuvor ein Besuchererstgespräch mit dem/der zuständigen Therapeuten/Therapeutin vereinbaren. Die Besuchszeiten sind wie folgt:

**Montag bis Donnerstag:** 17.30 bis 21.00 Uhr

**Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertag:**  
13.00 bis 17.00 und 17.30 bis 21.00 Uhr

Bei einer einstweiligen Unterbringung eines Patienten nach § 126a StPO gelten gesonderte Regelungen und Besuche sind ggf. genehmigungspflichtig und zu überwachen. Einschränkungen hierzu werden in einem richterlichen Beschluss (Beschränkungsbeschluss) geregelt. Eine Besuchserlaubnis können Sie bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragen. Nach Erteilung der Besuchserlaubnis können Besuche nach Maßgabe des von der zuständigen Staatsanwaltschaft erteilten Sprechscheins erfolgen. Gegebenenfalls sind Besucher und Patient durch eine Vorrichtung zu trennen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließt (§ 119 Abs. 1 Satz 1 StPO). Während der Besuche selbst sind Gespräche über die Tat zu unterlassen.

Besuche durch Kinder unter 14 Jahren sind genehmigungspflichtig und können nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Besuche durch Jugendliche, welche das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen ebenfalls einer therapeutischen Ausnahmegenehmigung. Sollten sie nicht in direkter Begleitung des/der Erziehungsberechtigten sein, ist eine Unbedenklichkeitserklärung einer erziehungsberechtigten Person vorzulegen.

Bitte planen Sie vor Ihrem Besuch ca. 15 Minuten ein, da Sie sich bei unserer Sicherheitszentrale anmelden und die notwendigen Formalitäten erledigen müssen. Dazu gehören die Ausweiskontrolle und eine Sicherheitskontrolle



auf gefährliche oder verbotene Gegenstände (Metalldetektor oder Körperscanner). Wenn Sie mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sind, kann der Besuch nicht stattfinden. Zu den Sicherheitsmaßnahmen gehört auch, dass alle Besucherräume mit Kameras ausgestattet sind. Diese können während des Besuchs eingeschaltet werden. In diesem Fall werden Sie vorher darüber informiert. Auch das dürfen Sie ablehnen. Dann kann der Besuch nicht stattfinden.

Persönliche Gegenstände dürfen nicht mit in den Besucherraum genommen werden. Sie werden gebeten, diese in einem Schließfach zu deponieren. Nach dem Besuch geben Sie den Chip für das Schließfach wieder bei der Sicherheitszentrale ab.

Wichtig

Bitte achten Sie darauf, ein gültiges Ausweisdokument (z.B. Reisepass oder Personalausweis) mitzubringen. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt zur Klinik. Wir behalten uns vor, Besuche aus wichtigen Gründen abzusagen.

### Was darf ich bei Besuchen mitbringen?

Gerade zu Geburtstagen und Weihnachten möchte man seinen Angehörigen eine Freude machen. Bitte bringen Sie jedoch bei Besuchen keine unangemeldeten Geschenke oder Bargeld mit. Die genehmigten mitgebrachten Gegenstände werden nicht direkt an den Patienten übergeben, sondern an das Pflegepersonal, das den Patienten zum Besucherzimmer begleitet.

Wenn ein Patient neu aufgenommen wird, können Angehörige eine Erstausstattung an Kleidung mitbringen. Dies muss jedoch beim Pflegepersonal angemeldet und dort genehmigt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Kleidungsstücke in einer Waschmaschine gewaschen werden können.

Bevor Sie Geld überweisen, müssen Sie es beim zuständigen Sozialdienst anmelden und genehmigen lassen. Nach der Genehmigung können Sie Ihrem Angehörigen Geld über folgende Bankverbindung zukommen lassen:

Sparkasse Günzburg-Krumbach  
IBAN: DE55 7205 1840 0240 0000 42  
BIC: BYLADEM1GZK  
Begünstigter: Bezirkskrankenhaus Günzburg  
Verwendungszweck: Name des Patienten

Nach Anmeldung dürfen Sie folgende Gegenstände mit Genehmigung des Personals mitbringen. Bitte wenden Sie sich dafür vor Ihrem Besuch an das Personal.

- Bekleidung
- CDs/DVDs und Spiele in unversehrten Originalpackungen (begrenzte Menge)
- Fotos und Unterlagen
- Bücher und Zeitschriften (in Originalverpackung oder über einen Verlag zugesendet)
- Elektrogegenstände (Wecker, Radio, etc.)

In die Klinik dürfen folgende Gegenstände nicht mitgebracht werden:

- Lebensmittel und Getränke (auch selbst zubereitetes Essen)
- Tabakwaren
- Spitze/scharfe Gegenstände (Messer, Schere, etc.)
- Explosive und leicht brennbare Stoffe
- Hygieneartikel/Drogerieartikel
- Bargeld
- Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel
- Schriften und Darstellungen mit strafrechtlich relevantem und/oder pornographischem Inhalt
- Speichermedien (z. B. USB-Sticks)
- Video- und Tonaufzeichnungsgeräte bzw. Fotoapparate
- Handys und Bluetooth-fähige Geräte
- Glasbehälter

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, eigenes Spielzeug mitzubringen. Im Besucherzimmer stehen jedoch Spielsachen zur Verfügung.

Wenn Sie alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel für Ihren Angehörigen mitbringen oder beschaffen, machen Sie sich ggf. nach § 323 b StGB der Gefährdung einer Entziehungskur strafbar.

### Wie verhalte ich mich bei einem Besuch?

Vor Besuchen ohne Trennscheibe erhalten Sie eine detaillierte Aufklärung über die Modalitäten bei Besuchen in verschiedenen Lockerungsstufen. Wir haben hier wesentliche Inhalte für Sie zusammengefasst. Es ist wichtig, dass Sie die jeweiligen Regeln und Auflagen für Besuche kennen und einhalten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können Besuche eingeschränkt oder beendet werden.

### In Besucherräumen

Bitte achten Sie darauf, die Besucherräume sauber zu hinterlassen.

### Auf dem Gelände

Bei Besuchen auf dem Gelände können Sie gern gemeinsam spazieren gehen oder im Parkcafé einen Kaffee trinken und ein Stück Kuchen essen. Sie dürfen das Gelände jedoch nicht mit dem Patienten verlassen. Während des Besuchs dürfen unsere Patienten auch keinen Zugang zu Mobiltelefonen haben. Das bedeutet, dass sie Ihr Mobiltelefon nicht für Telefonate, das Surfen im Internet oder Ähnliches nutzen dürfen. Unsere Patienten dürfen nicht in den Pkw von Besuchern einsteigen oder selbst ein Fahrzeug führen.

Bitte holen Sie den Patienten bei der Sicherheitszentrale ab und bringen ihn nach dem Besuch wieder zurück in die Klinik.

### Außerhalb des Geländes

In höheren Lockerungsstufen dürfen Patienten das Gelände verlassen. Besuche können dann ggf. auch im privaten Rahmen stattfinden, zum Beispiel ein gemeinsamer Restaurantbesuch oder ein Besuch bei Ihnen zu Hause. Individuelle Rahmenbedingungen für Ausgänge außerhalb des Klinikgeländes werden je nach Risikoeinschätzung festgelegt. Die zulässige Ausgangszeit darf nicht überschritten werden. Bitte übergeben Sie dem Patienten keine verbotenen Gegenstände wie Bargeld.

Falls Sie während des Besuchs ungewöhnliches Verhalten bei Ihrem Angehörigen bemerken, melden Sie dies bitte umgehend der Station. Dazu gehören zum Beispiel gesundheitliche Beschwerden, depressive Verstimmungen, hohe Emotionalität, Anspannung, Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum, Gedanken bezüglich Flucht oder Suizidgedanken. Nur so können wir Ihrem Angehörigen angemessen helfen.



## Telefonate

Unsere Patienten dürfen täglich telefonieren. Dafür muss Ihre Telefonnummer im System hinterlegt sein. Um mit Ihrem Angehörigen zu sprechen, rufen Sie auf der jeweiligen Station an und lassen sich mit dem Patienten verbinden.

### Die Telefonzeiten sind:

10.00 bis 11.30 Uhr  
13.00 bis 17.00 Uhr  
17.30 bis 22.00 Uhr

Wenn Sie Ihre Angehörigen nicht nur sprechen, sondern auch sehen möchten, können Sie ggf. Skype-Gespräche organisieren.

Bei einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO gelten besondere Regelungen. Die Telekommunikation bedarf gegebenenfalls einer Erlaubnis und ist zu überwachen. Einschränkungen werden in einem richterlichen Beschluss (Beschränkungsbeschluss) festgelegt. Eine Telefonerlaubnis können Sie bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragen. Nach Erhalt einer Telefonerlaubnis können Sie telefonieren, wie es im Sprechschein der zuständigen Staatsanwaltschaft angegeben ist. Während des Telefonats dürfen Sie kein Gespräch über die Tat führen.

## Regelung Briefe und Pakete

Sie können Ihrem Angehörigen gern einen Brief schicken. Adressieren Sie den Brief direkt an den Patienten und vermerken Sie die Station, um eine leichte Zustellung zu gewährleisten. Briefe werden vor der Weitergabe an den Patienten in Anwesenheit des Personals geöffnet.

Wenn Sie Ihrem Angehörigen ein Paket schicken möchten, beachten Sie bitte die auf der Station erlaubten Gegenstände (siehe S. 9: Was darf ich bei Besuchen mitbringen?). Das Paket muss vor der Ankunft in der Klinik angemeldet und vom Personal genehmigt werden. Es wird in Anwesenheit des Personals geöffnet. Nicht genehmigte Pakete oder Inhalte werden auf Kosten des Patienten an den Absender zurückgeschickt.

Wenn ein Patient gemäß § 126a StPO untergebracht ist, gelten besondere Regelungen und der Schrift- und Paketverkehr kann überwacht werden. Einschränkungen werden in einem richterlichen Beschluss (Beschränkungsbeschluss) geregelt. Bitte kontaktieren Sie die Klinik im Voraus.



## Schweigepflicht

Für unser Klinikpersonal gilt eine Schweigepflicht. Daher können wir keine Auskunft über personenbezogene Daten oder den laufenden Therapieprozess geben. Wir bitten um Ihr Verständnis. Wenn ein Patient keine Details zur Therapie preisgeben möchte oder keinen Kontakt wünscht, respektieren Sie das bitte. Wenn der Patient es wünscht, stehen wir jederzeit gern für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.

Sie können vom Personal allgemeine Informationen erhalten, zum Beispiel zur Unterbringung im Maßregelvollzug, zu Besucherregelungen und Therapieangeboten.

## Kontakt zur Station

Sie können jederzeit Kontakt zur Station aufnehmen.

**Es gibt folgende Stationen in unserer Klinik:**

58.1: Aufnahmestation § 64 StGB ➔ 08221 96-25810

58.2: weiterführende Station § 63 StGB ➔ 08221 96-25820

58.3: weiterführende Station § 64 StGB ➔ 08221 96-25830

58.4: Aufnahmestation §§ 63 und 64 StGB, 126 a StPO ➔ 08221 96-25840

**Anfragen über das Sekretariat unter 08221 96-25850**

Die Kollegen und Kolleginnen können Sie bei spezifischen Fragen oder Terminvereinbarungen an die zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten oder den Sozialdienst weiterleiten.

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich gern an die Arbeitsgruppe Angehörigenarbeit wenden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

[angehoerigenarbeit-fo@bkh-guenzburg.de](mailto:angehoerigenarbeit-fo@bkh-guenzburg.de)





## Forensische Nachsorge

Die Zuständigkeit der Forensischen Nachsorgeambulanz (FoNa) des BKH Günzburg beginnt mit der Entlassung der Patienten aus dem Maßregelvollzug. In diesem Fall werden Kontakte bereits während des stationären Aufenthaltes geknüpft. Alternativ beginnt die Zuständigkeit bei einer Verurteilung ohne Unterbringung in der Klinik nach der Rechtskraft des Urteils.

Ein multiprofessionelles Behandlungsteam mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Patienten im Maßregelvollzug bildet das Team. Die Behandlung erfolgt aufsuchend und aktiv am Wohnort der Patienten und auch in den Räumen der FoNa. Bei speziellen Fragestellungen werden die Patientinnen und Patienten auch am Arbeitsplatz oder in der Familie aufgesucht. Der konstante Kontakt zu Patientinnen und Patienten ist dabei wichtig. Vorstellungstermine in der Ambulanz und deren Häufigkeit richten sich nach der medizinischen/therapeutischen Notwendigkeit und den Weisungen im richterlichen Beschluss.

Die ambulante Nachsorge hat das Ziel, entlassene Patienten im Alltag und bei sozialen Fragen individuell zu fördern und zu unterstützen. Dadurch können bereits erreichte Veränderungen aus vorangegangenen Behandlungen gesichert werden. Dies trägt wirksam zur dauerhaften Minimierung des Rückfallrisikos bei.

Auch Angehörige können sich bei Fragen an das Team der FoNa wenden.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr

Telefon: 08221 96-28400

außerhalb dieser Sprechzeiten: Telefon: 08221 96-00

Fax: 08221 96-28402

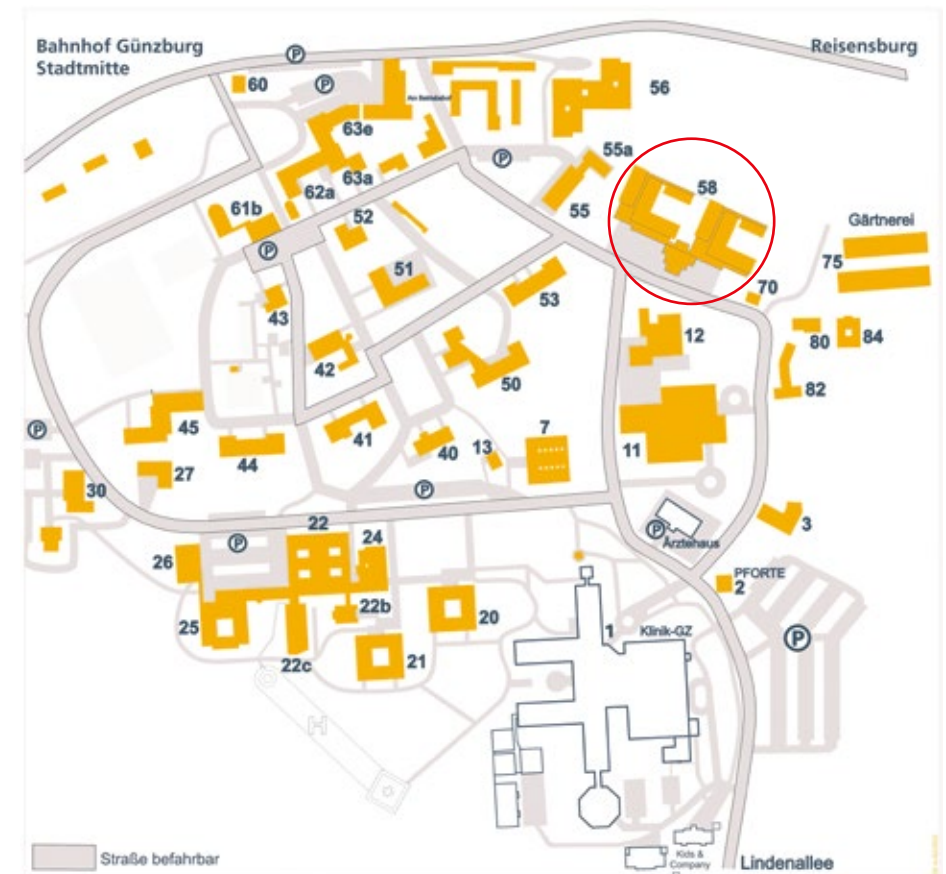
E-Mail: [info-fona@bkh-guenzburg.de](mailto:info-fona@bkh-guenzburg.de)

[www.bezirkskliniken-schwaben.de](http://www.bezirkskliniken-schwaben.de)

## Wie komme ich zur Klinik

Das Klinikgelände ist sowohl mit dem Auto als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Die Adresse lautet Lindenallee 2, 89312 Günzburg, Haus 58. Bitte beachten Sie, dass das Parken nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet ist.

Der Bahnhof Günzburg ist ca. 15 Minuten zu Fuß entfernt. Von dort aus fahren regelmäßig Busse (Linie 856) bis zum Klinikgelände.



# Impressum

## Herausgeber:

Bezirkskliniken Schwaben  
BKH Günzburg  
Klinik für Forensische Psychiatrie  
und Psychotherapie  
Lindenallee 2  
89312 Günzburg

Telefon 08221 96-25850  
E-Mail: [angehoerigenarbeit-fo@  
bkh-guenzburg.de](mailto:angehoerigenarbeit-fo@bkh-guenzburg.de)

## Konzept, Gestaltung:

Winkler Werbung  
Werbeagentur GmbH  
Nürnberg

## Bildnachweis:

Bezirkskliniken Schwaben:  
© Saskia Pavék – Titel  
Privat: S. 2  
stock.adobe.com:  
© Rawpixel.com – S. 8;  
© Bacho Foto – S. 12;  
© itchaznong – S. 13;  
© Marco2811 – S. 14

Irrtum und Änderungen  
vorbehalten.

Stand: Oktober 2024

[www.bezirkskliniken-schwaben.de](http://www.bezirkskliniken-schwaben.de)

## Gendervermerk:

Die Bezirkskliniken Schwaben haben sich zum Ziel gesetzt, möglichst offen, gendersensibel, geschlechtsneutral und inklusiv zu formulieren. Falls dies nicht möglich ist, gelten die verwendeten Personenbezeichnungen immer gleichermaßen für alle Geschlechter.

(Anstalt des öffentlichen Rechts) –  
Sitz: Augsburg  
Vorstand: Stefan Brunhuber  
(Vorsitzender)  
Verwaltungsratsvorsitzender:  
Bezirkstagspräsident Martin Sailer